

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 19. März 1801. Viertes Quartal.

Den 28. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 26. Febr.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Volkz. Rath.

G. Volkz. Räthe! Der gesetzgebende Rath sah einerseits aus dem ihm vorgelegten systematischen Plan einer in Wädenswyl am Zürichsee von G. Luz errichteten Erziehungsanstalt, mit Vergnügen eine Privatunternehmung entstehen, durch welche dem immer noch auch selbst in jenen Gegenden vorhandenen Mangel zweckmässiger und hinlänglich ausgedehnter öffentlicher Unterrichtsanstalten bey guter Ausführung des Entwurfs et welchermaßen abgeholfen werden kann; anderseits aber sah der G. R. mit besonderer Zufriedenheit, daß die Vollziehung diesem Institut auf eine zweckmässige Art an die Hand gieng und dasselbe zu begünstigen und gemeinnütziger zu machen suchte. Ihre Botschaft vom 28. Janvier, durch welche dem G. R. diese befriedigenden Anzeigen zukamen, fodert gesetzliche Sicherung des Lokals und der Unterstützung, die das Luziische Institut albereits genießt. Allein da der G. R. keine Güterveräußerungen ohne Ihren Vorschlag vornehmen kann; und da sowohl die Benutzung der Nationalgüter als auch die Begünstigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, so lange keine Gesetze hierüber vorhanden sind, unmittelbar von Ihnen, G. Volkz. Räthe, abhängt; so glaubt der G. R. jede gesetzliche Verfassung über diesen einzelnen Gegenstand übersüßig, und zwar um so viel mehr, da er überzeugt ist, daß Sie immer mit gleichem Eifer jedes Mittel zur Förderung dichter Aufklärung ergreissen und in Wirksamkeit sezen, und also auch die Luziische Erziehungsanstalt so zu sichern wissen werden, wie ihr Einfluss auf die Bildung der Jugend jener Gegenden es verdienen wird.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

G. G. Die Bittschrift der Gemeindskammer der Stadt Schaffhausen, welche Sie Ihrer Polizeycommission überwiesen haben, enthält das ausdrückliche Begehren; Sie möchten die bisherigen Rechte der Stadt Schaffhausen auf die Rhein-Schiffahrt feierlich bestätigen oder wenigstens vorläufig dieser Gemeinde den Genuss dieser Rechte, so wie sie dieselben ehmal und bis jetzt ausgeübt, zusichern, und die endliche Entscheidung vertagen, bis das Schicksal des Vaterlandes von Innen und von Außen bestimmt seyn werde. Die Folge dieses Ausluchts würde die Aufhebung oder wenigstens die Vertagung des Beschlusses des Volkz. Rath's vom 12. Wintermonat 1800 seyn.

Die Sache ist von besonderer Wichtigkeit. Sie betrifft einerseits das angesprochene Eigenthum einer zahlreichen und um das ganze Vaterland wohlverdienten Gemeinde, die Sicherheit des helvetischen Handels, die Vollziehung des Gesetzes vom 19. Weinm. 1798; eines Gesetzes, das nicht vorsichtig genug angewendet, nicht bald genug näher bestimmt und beschränkt werden kann. Zu ihrer Entscheidung müssen Verträge wohl erwogen werden, deren Beiseitigung der Rhein-Schiffahrt vielleicht nachtheilig werden dürfte. Andererseits betrifft sie die Rechte mehrerer nahegelegener Gemeinden, welche auf das Gesetz über die Gewerbsfreiheit und den Grundsatz der gleichen Rechte der vereinigten helvetischen Bürger sich stützen, auf den gleichen Gebrauch der Schiffahrt mit den Bürgern von Schaffhausen Anspruch machen.

Die Sache verdient also die sorgfältigste Prüfung, die genauste Abwägung aller Gründe und Gegengründe. Das werden Sie aus der Anhörung der Bittschrift selbst gewiß ungeheiligt abnehmen, welche Ihre Commission

Ihnen vorzulesen, dem Berichterstatter aufgetragen, indem sie wenig Außerwesentliches enthält, und ein Auszug derselben keine beträchtliche Abkürzung gewährt hätte. (Wir liefern künftig einen Auszug der Bittschrift.)

Einen beurtheilenden Bericht über diese Bittschrift selbst Ihnen jetzt vorzulegen, wäre zu voreilig, da Sie, ehe Sie beschließen können einzutreten, die Gründe der gegnerischen Gemeinden nicht nur, sondern vorzüglich die Gründe des Volkz. Rath's für seinen Beschluss vom 12. Nov. 1800 zu vernehmen haben; zu welchem Endzweck Ihre Commission Ihnen, mit Dringlichkeit, folgende Botschaft an den Volkz. Rath vorschlägt:

B. Volkz. Rath! Die Gemeindeskammer der Stadt Schaffhausen ist bey dem gesetzl. Rath mit beyliegender Bittschrift um die seferliche Bestätigung ihrer bisherigen Rechte auf die Rhein-Schiffahrt und mithin um die Aufhebung oder wenigstens Vertagnung Ihres Beschlusses vom 12. Nov. 1800 über diese Sache, eingekommen. Der G. R. findet dieses Begehrn und mehrere der angeführten Gründe der Gemeinde Schaffhausen aller Aufmerksamkeit würdig, und die endliche Entscheidung so wichtig, daß er dieselbe ohne genauere Untersuchung nicht abweisen kann. Er lädt Sie, B. V. R., deswegen ein, Ihm Ihren Bericht über die Sache selbst und über die Beweggründe Ihres obgemeldten Beschlusses, mit möglichster Geschleunigung einzugeben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. G. Durch Uebersendung des Originalberichts des B. Regierungsstatthalters im Canton Sentis über die von der ehmaligen fürstlichen Regierung des Stifts St. Gallen zwischen dem Zeitpunkt der Abtretung ihrer weltlichen Oberherrschaft und demjenigen der Annahme der helvetischen Constitution beschiedenen Liegenschaftsveräußerungen, glauben wir dem in Ihrer Botschaft vom 16. Okt. 1800 enthaltenen diesfälligen Ansuchen genügend zu entsprechen, und Sie in Stand zu setzen, über den rechtlichen Bestand dieser Veräußerungen mit Kenntniß sowohl der ganzen Hergangenheit als des Werths der veräußerten Güter entscheiden zu können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Den wiederholten Einladungen der gesetzgebenden Gewalt, ihr über den Ursprung und die Verhältnisse der jährlich an den Pfarrer zu Mariakirch im oberrheinischen Departement bezahlten Gratifikation, die nöthigen Aufschlüsse zu geben, um einen definitiven

Beschluß über diesen Gegenstand fassen zu können, entspricht heute der Volkz. Rath und übersendet Ihnen B. G. die Abschrift eines hierüber erstatteten Berichtes vom Minister der Künste und Wissenschaften samt einigen von der Verwaltungskammer des Cantons Bern mitgetheilten Extracten aus den evangelischen Abschieden, wodurch Sie in den Stand gesetzt seyn werden, über eine Angelegenheit zu entscheiden, die Ihnen der Volkz. Rath empfohlen zu dürfen glaubt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. G. Sie hatten dem Volkz. Rath unterm 23. Dec. a. p. eine Bittschrift der Gemeinde Chatelard im Cant. Neuenburg, welche die Gewilligung, ihre Gemeindgüter theilen zu dürfen, verlangt, übersandt, mit dem Auftrag: Ihnen mehrere Erläuterungen über die Natur und Größe dieser Güter, die Zahl der Anttheilhaber über ihr Theilungsprojekt u. s. w. zu geben; wobei Sie aber schon zum Voraus erklärt haben, daß zu folge dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 von einer Theilung der Gemeindewälder auf keine Weise die Rede seyn könne. Die Gemeinde Chatelard, welcher diese Fragen nebst der beigefügten Clausel mitgetheilt worden, übersendet eine zweite Bittschrift, welche Ihnen gegenwärtig der Volkz. Rath zugleich mit der ersten vorzulegen die Ehre hat. — Aus derselben werden Sie B. G. ersehen, daß die Bitte der Gemeinde hauptsächlich auf Theilung der Waldungen abzwecke und daß sie auf den Fall, daß ihr diese abgeschlagen wird, auch den Theilungsprojekt der übrigen Güter fallen lassen will.

Sie fügt diesem einige Bemerkungen über die Theile bey, welche diese Theilung gewähren würde, da ihre Gemeindewaldungen besonders vielen Verwüstungen ausgesetzt seyen.

Die Verwaltungskammer des Cantons Neuenburg, von welcher über diesen Gegenstand ebenfalls Berichte eingeholt worden sind, findet übrigens keine Gründe, welche zu Gunsten dieser Gemeinde zu einer Ausnahme von dem Gesetz führen könnten, und glaubt vielmehr, daß alle jene, welche den Gesetzgeber bewogen haben, solche Theilungen zu verbieten, auch in dem gegenwärtigen Falle anwendbar seyen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. G. Sie erhalten einliegend die Verbalproesse von den in den Districten Romont, Chatel-St. Denis, Cant. Freiburg, und Dornach, Cant. Solothurn, versteigerten Nationalgütern. Die Verw. Kammer

und der Finanzminister schlagen die Genehmigung derselben vor; und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstützt, lädt Sie ein, B. G., diese Verkäufe zu ratificieren.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Michel Schlegel aus dem Distrikt Werdenberg, bewarb sich zu Ende des vorigen Jahrs bey der Vollziehung um den Nachlass einer Buisse von 150 Louisd'or, die seinem Sohn, als Anstifter einer Insurrektion, von dem Cantonsgericht Linth unter dem 16. April 1799, aufgelegt wurde, und die der Vater, als Bürger seines Sohns, zu bezahlen versprach. Der Vollz. Rath wies unter dem 6. Dec lezthin diese Buisse ab, aus Grund, daß die Insurrektionssüchte billig von denjenigen getragen werden sollen, so dieselben veranlaßt haben. Gerichtlich um Bezahlung angesucht, wendet sich der Vater Schlegel mit der nämlichen Nachlassbitte nun an den gesetzg. Rath.

Die Pet. Commission glaubt, da die Erlassung von einer angenommenen Strafurtheil anders nicht als auf dem Weg der Begnadigung erlanget werden könne — so könne der gesetzgebende Rath ohne Vorschlag der Vollziehung, in das Begehren des Vaters Schlegel nicht eintreten. Angenommen.

2. Die Gemeinde Lauperswyl im Distrikt Langnau, erhob bisher ihre Armentell einerseits von allen Eigenschaften innert dem Gemeinschaftsbereich, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers — anderseits von dem fruchtbaren Vermögen eines jeden Gemeindbürgers, wo sich derselbe immer befinden mag. Nun weigern sich die auswärtig sich aufhaltenden Gemeindbürgers, länger von ihrem fruchtbaren Vermögen die Armentell zu entrichten: vorgebend, daß sie bereits von denjenigen Gemeinden, hinter welchen sie sitzen, dafür angelegt werden. — Umgekehrt dann wollen die hinter Lauperswyl sitzenden Außern dieser Gemeinde, nichts von ihrem fruchtbaren Vermögen entrichten, weil sie, nach ihrem Vor geben, von ihren Bürgergemeinden dafür angelegt werden.

In dieser Verlegenheit, in welcher sich mehrere Gemeinden befinden, während welcher der Arme leidet, und der Privateigentum mit eiteln Aussichten sein Spiel treibt, bittet die Gemeinde Lauperswyl mit Besörderung um eine bestimmte Richtschnur. Die Pet. Commission tragt an, dieses Begehren der Municipalitätscommission zu überweisen. Angenommen.

3. Durch einen Syndikat: Schluß von 1760 ward

der Gemeinde Nüegg, im Disir. Muri bewilligt, ihr damals von der Gemeinde A u abgesondertes Gemeindgut nach ihrem Besterechten zu benützen. Die Gemeinde Neusegg theilte hierauf die Benutzung ihrer Allmatt in 9 Gerechtigkeiten ab; jetzt aber wünschen alle Theilhaber an der Allmatt einstimmig, solche durch das Voos erb-eigenthümlich unter sich zu vertheilen, und bitten sich zu dem Ende, iufolg Gesetzes vom 15. Dec., die Bewilligung des gesetzgebenden Raths aus.

Die Petitioncommission trägt an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zur Prüfung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Central-Municipalität Altdorf beschwert sich über die bisher bey ihnen ungewohnte Größe der neuen Gerichtsgebühren, und bittet um eine Verminderung derselben für ihren verarmten Bezirk. — An die Vollziehung.

Am 27. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Zuschrift der Municipalität Arau wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Sowohl durch den eben abgeschlossenen Frieden zwischen der fränkischen Republik und O. St. reich, welcher unsere Republik sichert, und dem helvetischen Volk das Recht ertheilt, sich selbst eine Verfassung geben zu können, mit Hoffnung besserer Aussichten besetzt, als aber durch Ihre republikanischen Gesinnungen aufgemuntert, erlauben wir uns, gleich unsern wakern und biedern Brüdern des Kantons Waldstätten, Ihnen B. Gesetzgeber, unsere innigsten Wünsche zu eröffnen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Zuschrift von den sämtlichen Autoritäten und Gemeinden des Kantons Schaffhausen an den Vollzugsrath.

B. Vollz. Rath! Kaum werden wir durch die längsersehnte Friedensnachricht und durch die Hoffnung erfreut, von den pacifirenden Mächten für unabhängig und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitbürger beunruhigen, als sollten wir von Helvetien losgerissen werden. Es geschieht ja dieser ihrem Namen, daß wir